

Über (Partei / Verband) \_\_\_\_\_

An

┌

└

┌

└

Stempel der Dienststelle

### Benennung als ehrenamtliche/r Richter / Richterin für das Verwaltungs- / Oberverwaltungsgericht

Ich bin nach Kenntnisnahme des mir überlassenen Auszugs aus der Verwaltungsgerichtsordnung mit meiner Berufung als ehrenamtliche/r Richter / Richterin

einverstanden (beantworten Sie bitte auch die umseitigen Fragen)

nicht einverstanden (Begründung zwingend erforderlich) \_\_\_\_\_

Ich versichere, dass keiner der Ausschlussgründe gem. §§ 21-22 Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

Zu meiner Person mache ich folgende Angaben: (bitte in Druckschrift oder mit Maschine ausfüllen)

Zuname \_\_\_\_\_

(ggf. Geburtsname) \_\_\_\_\_

Vornamen \_\_\_\_\_  
(Rufname bitte unterstreichen)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Kreis \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_  
(Hauptwohnsitz)

\_\_\_\_\_ Hamburg

wohnhaf in Hamburg seit \_\_\_\_\_

Telefon (dienstlich) \_\_\_\_\_

Telefon (privat) \_\_\_\_\_

z.z. ausgeübter Beruf \_\_\_\_\_  
(bitte keine Funktionsbezeichnungen)

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift

bitte wenden

Sind Sie Mitglied des Bundestages, des Europäischen Parlaments, eines Landtages (Bürgerschaft), der Bundesregierung oder einer Landesregierung?

ja     nein

wenn ja, wo \_\_\_\_\_

Sind Sie Mitglied einer Bezirksversammlung?

ja     nein

Sind Sie Richter / Richterin?

ja     nein

Sind Sie Beamtin / Beamter oder Angestellte / Angestellter im öffentlichen Dienst (Verwaltungsbehörde), einer Körperschaft, einer Anstalt oder Stiftung öffentlichen Rechts?

ja     nein

wenn ja, wo \_\_\_\_\_

Sind Sie ehrenamtlich tätig in der öffentlichen Verwaltung, in einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung öffentlichen Rechts (z. B. in Widerspruchsausschüssen)?

ja     nein

wenn ja, wo \_\_\_\_\_

Sind Sie Berufssoldat oder Soldat auf Zeit?

ja     nein

Sind Sie Rechtsanwältin / Rechtsanwalt, Notarin / Notar oder besorgen Sie sonst geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten?

ja     nein

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vor? (Siehe Auszug aus der VwGO)

ja     nein